



Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*





# Wir Friederich von Gottes Gnaden / König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Kammerer und Churfürst / souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve  
Jülich / Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Gros-  
sen Werthog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Sammin / Graf  
zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Lingen / Webers Bühren und Pechdam /  
Marquis zu der Wehre und Göltingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bürow / auch  
Herr und Breida ic. ic. Kügen hiermit zu wissen / Nachdem bey jetzigen Kriegen Coniuncturen sich  
gefunden / daß ungeachtet des vielfältig abgelassenen ersten Verbots einige Ross- / Zäncher sich dennoch  
nicht geschueet / ihre hin und wieder aufgekauften Pferde nicht durch die ordentliche Heer- / Straßen / son-  
dern durch verbotene Beywege / durch dieses Fürstenthumb nach Leipzig und andern Orten zu führen / und  
den Zoll zu defraudiren / auch die Pferde zu Zeiten wohlverdächtigen Leuten die selbigen denen Reichs- / Feinden  
ferner zu führen / zu verkauffen / Wir aber nicht gestatten wollen / daß solchen contraventionen nachge-  
sehen / sondern vielmehr daß über die vorhin diesswegen publicirte Edicta ernstlich gehalten und aller  
Unterscheiff umb so vielmehr vermieden und abgestellt werden solle;

Als befehlen wir hiermit allen und jeden Ross- / Händlern auch sonst jedermänniglich der einige  
Pferde durch Unser Fürstenthumb Halberstadt zu führen willens / sie mögen gleich herkommen wo  
sie wollen keine / andere Strahe als auf Halberstadt mit ihren Pferden zu reisen wie sie sich dann zu  
Halberstadt anzumelden / und daselbst ihre Käse und Attestata / welches Orts sie nemlich die Pferde ge-  
kauft und wohin sie solche zubringen gemeinet / zu produciren / da ihnen dann ein Passir- / Zettul ohne  
Entgeld gegeben werden soll / welchen sie zu Aschersteben und ferner auch zu Halle reproduciren / und  
demnechst wann sie von Leipzig oder wohin sie sonst die Pferde führen / zurück kommen / zu Halberstadt  
ein glaubhaftes Attest / ob sie ihre Pferde an unverdächtige Leute / und eigentlich an wem sie solche ver-  
handelt haben / wieder vorzeigen sollen / daferne aber Jemand betreten werden sollte / der diesem zu-  
der sich unternehmen würde / die Pferde durch Beywege oder eine andere Strahe und nicht über Hal-  
berstadt heimlich durch zu führen / oder solche an verdächtige Leute zu verkauffen / der soll nebst Verlust der  
Pferde / nicht nur in eine ansehnliche Geld- / Buße verfallen seyn / sondern auch nach Gelegenheit der  
Umstände wohl mit Gefängniß oder am Leibe gestraffet werden; Damit nun Niemand sich mit ei-  
niger Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses hin und wieder / sonderlich auf den Gränken und  
Zölln affigirt auch darneben denen Gränk- / Zöllnern dieses Fürstenthumbs hiermit ernstlich befohlen  
seyn / die Ross- / Händler so bey ihnen passiren für Schaden und Ungelegenheit zu warnen; Uherfunden-  
lich des vorgedructen Halberstädtischen Lankley Siegels. Gegeben zu Halberstadt den 5ten Julii 1703.





Kg 42 15  
40

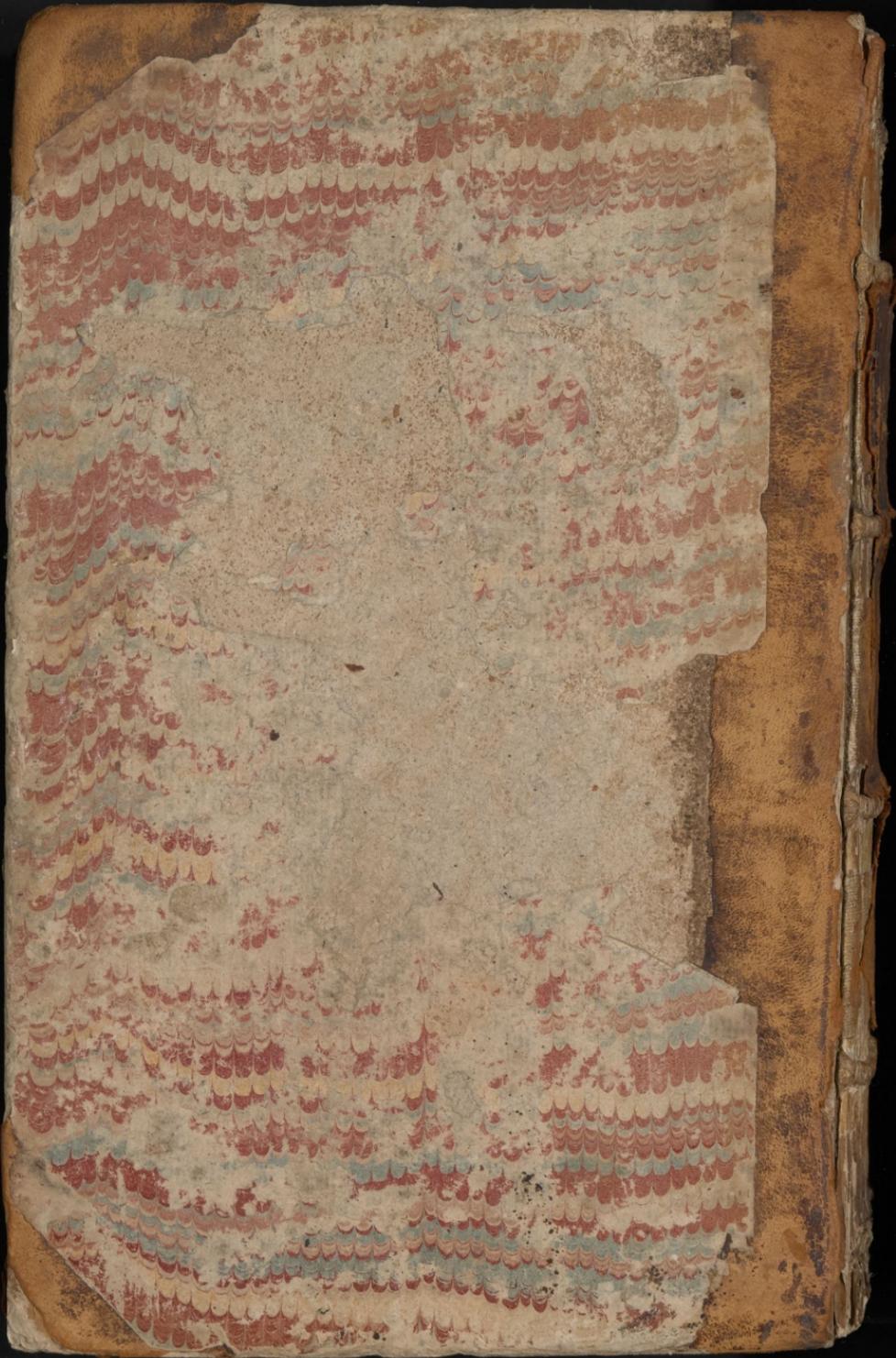
(1)



VD 17

17





# von Gottes Gnaden / König

zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
fürst / Souverainer Prinz von Branien / zu Magdeburg / Cleve-  
nbern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Groß-  
Fürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Sammin Graf  
und Ravensberg / Singen / Niders Büren und Lehdam /

Landes Lauenburg und Bürow auch  
in diesem Krieges Coniuncturen sich  
etliche einige Hof- / Räuscher sich dennoch  
die ordentliche Heer- Strafen / son-  
stzig und andern Orten zu führen / und  
deuten die selbige denen Reichs- Feinden  
solchen contraventionen nachge-  
Edicta ernstlich gehalten und aller-  
le;

schon sonsten jedermänniglich der einige  
ins / sie mögen gleich herkommen wo  
Pferden zu reisen wie sie sich dann zu  
welches Orts sie nemlich die Pferde ge-  
a ihnen dann ein Passir- Zettul ohne  
er auch zu Halle reproduciren / und  
ren / zurück kommen / zu Halberstadt  
/ und eigentlich an dem sie solche ver-  
reten werden solte / der diesem zuwi-  
andere Strafe und nicht über Hal-  
u verkauffen / der soll nebst Verlust der  
/ sondern auch nach Gelegenheit der  
n; Damit nun Niemand sich mit ei-  
e / sonderlich auf den Gränken und  
tenthums hiermit ernstlich befohlen  
gelegenheit zu warnen; Ubrkund-  
zu Halberstadt den 5ten Julii 1703.

